

Satzung

des Vereins

„Freunde des Theaters Ingolstadt“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Theaters Ingolstadt e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ingolstadt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung und Förderung des Theaters Ingolstadt. Zur Verwirklichung dieses Zwecks können neben dem Theater Ingolstadt selbst auch Künstler, Schauspieler und sonstige Kulturschaffende unterstützt und gefördert werden, die durch Ausstellungen, Auftritte oder in ähnlicher Weise mit dem Theater Ingolstadt verbunden sind.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können jede natürliche oder jede juristische Person oder Vereinigung sonstiger Art des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und mit Bezahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4a Ehrenmitglieder/Ehrenvorstand

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein und dessen Zwecke besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
Das Ehrenmitglied ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und dort stimmberechtigt. Es ist von einem Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einem Vereinsmitglied wegen dessen langjähriger und verdienstvoller Tätigkeit im Vorstand den Titel des Ehrenvorstandes verleihen. Der Ehrenvorstand ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil. Ihm stehen die Rechte eines Ehrenmitgliedes zu.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären. In besonderen Fällen kann diese Frist vom Vorstand verkürzt werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen und Vereinigungen sonstiger Art durch Insolvenz oder Liquidation.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Ausschluss aufgrund eines

Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Zwecke oder Grundsätze des Vereins verstößt oder das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer schädigt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschließungsbeschuß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung, soweit der Vorstand nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einberuft. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Rechte dem Verein gegenüber.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. jeden Jahres fällig.
3. Während des laufenden Geschäftsjahres beitretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser ist sofort bei Aufnahme fällig.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Mitgliederrechte

1. Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden.
2. Juristische Personen und Vereinigungen sonstiger Art üben ihre Mitgliederrechte durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.
2. Ihm gehören an
 - der/die erste Vorsitzende,
 - der/die erste stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - der/die Schriftführer/in,
 - der/die Schatzmeister/in
 - zwei Beisitzer/innen
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bzw. ist der zweite stellvertretende Vorsitzende gegenüber dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden nur berechtigt, für den Verein tätig zu werden, wenn der erste Vorsitzende bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert ist und die Verhinderung nicht beseitigt werden kann.
5. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Entscheidungen.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden dessen Mitglieder vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in bedeutsamen Angelegenheiten zu beraten.
2. Ihm gehören an
 - a) der Verwaltungsleiter des Theaters Ingolstadt,
 - b) der Intendant des Theaters Ingolstadt,
 - c) vom Vorstand des Vereins zu berufende drei Vereinsmitglieder.
3. Das Kuratorium wird vom/von der ersten Vorstandsvorsitzenden oder von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die Kuratoriumsmitglieder wählen unter sich den Sitzungsleiter. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
6. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand zur weiteren Befassung zuzuleiten.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom/von der ersten Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Ladung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, außer sie haben vorher in Textform anderes mitgeteilt. Die Frist beginnt am Tag der Absendung der Ladung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichts samt Jahresrechnung des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - f) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge aus der Mitte der Mitgliederversammlung,
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
 3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass die Tagesordnung durch weitere Angelegenheiten zu ergänzen ist. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder das Kuratorium dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes sowie über die Auflösung des

Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

6. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter sowie einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der gewählte Protokollführer übernimmt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, zugleich die Abstimmungsleitung.

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Theaters Ingolstadt ersatzweise zur Förderung der Kunst zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorstandsvorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.